

XXVIII.

Die Abtei zu Altenberg nimmt den Heinrich Syburch aus Köln zu lebenslänglicher Verpflegung und als Tischgenossen bei sich auf. 1600.

Wir Bartholomeus Anstell Abtt, Petrus Rodenkirchen prior, Lodwicus Juncers felner, Gerlacus fatterbach kuchenmeister, vnd samtliche Conuentualen des Gotteshauses zum Aldenbergh, Thun fundt vnd bekennen, alß die Achtpare vnd Ehrenhaffte Heinrich Boldwyn vnd Heinrich von Gusten Burgere in Collen hiebevor bey vnß angefudet vnd Begert, daß wir den auch Ehrenhafften vnd Erbaren Heinrichen Syburch der zeitt seines lebens bey vnß in noetigen kost vnd drand ahn vnd außnemmen wolten, vnd dairauß so weitt zwischen vnß gehandlett, beschlossen vnd vertragen, daß wir gedachten Syburch bey vnß ahn vnserem Tisch halten, vnd denselben so guett der nach gelegenheit der Zeitt an speiß vnd Drand sein vnd fallen wirt mit vnd neben vnß geneißen laeßen sollen vnd wollen. Wie wir ime auch jm Closter eine kamer vnd stuiff mit noturfftige beddungh vnd schlaiffrustung einraumen vnd darzu noetigen brandit vnd lichtt verschaffen wollen. Und soll ime darneben frey stehen vnd hiemitt zugelaissen sein iarlichs zweymaill auß Collen zuuerreyßen vnd in vnsern houe ihm zuzeihen auch aldae jedes malhs einen tagh oder veirzehen zuuernpleiben gestalt seine sachen daeselbst zuuerrichten, vnd wann er aldae benante Zeitt auß sein wirdt, soll er bey vnserem Hoffherren den Tisch vnd jeder malzeit eine halbe maeß weins fur sich zu genießen haben, In maißen Zme auch daselbst ein Kamer eingeben werden soll, aber daß notig bedtgezuidt soll er auß dem seinigen dahin verschaffen. Also ist ferner vergleichen wannhe wir Abtt ahn vnserem Tisch quette freundt oder Gest haben werden daß ehr gleichwoll bey vnß zu Tisch pleiben, desselben gleich vnß geneißen vnd doch nach abgelesenen gratias außstehen soll. Wofern auch der Allmechtiger Gott Innen mitt leib schwacheit heimsuchen wurde, also daß ehr zu seiner Thur eines arzten notigh hette, Sollen vnd wollen wir dem arzte kost drand vnd schlaiffung, er aber selbst soll den meister Lohn geben vnd bezahlen. Dagegen haben obgenante vnderhendler vnd er Syburch selbst gelobt vnd versprochen, auch die Ehrentachtpare vnd vorsichtige Georg Boldwein des hochengerichts in Collen scheffen, vnd Jacob Bedber Burger vnd Maidtuerwandter dero stadt Collen genantes Syburchs freundt

und verwandten gewilliget vnß vnd vnserem Gotteshaufze einmaehl bahr  
in einer vnuertheilster summen zeit seines intreß oder eingangs Zwelff  
hundert thaller Colnisch jeden ad 52 alb. gerechnet zu lieberen vnd  
wol zu bezalen. Globen demnach hiemit vnd krafft dieses vor vnß  
vnd vnserer nachkommen gedachten Syburch obgesetzter maissen die zeit  
seines Lebens bey vnß zuueralten Kost vnd Dranck brandt vnd lichtt  
zu geben, vnd vnweigerlich zuuerschaffen. Und wofern wir im theill  
oder zumahl dairahn seumich oder widderwertigh befunden wurden,  
daß doch nit geschehen soll, So geben wir ime hiemit vnd krafft dieses  
volncommene macht vnd gewalt sich derwegen ahn allen vnsers Gottes-  
haufzes haab vnnnd guettern, wo die auch gelegen, so wir Ime hiemit  
specialiter dafur verstricken vnd obligeiren, zu erhoelen vnd vnß also  
zuuermugen daß vnser vertragh alles seines inhaltz volenzogen werde.  
Verzeihen hiemit zu mehrer sicherheit auff alle einredit vnd aufzuchg  
so vnß hiegegen zu besten kommen fondten oder mugten, Insonderheit  
aber auff den aufzuchg nit dargezalten gelz, betrügs vber den halben  
theill rechts werdts, oder daß wir mit list hindergangen vnd hierzu  
eingefurt, vnd daß gemeiner verzich nicht tuglich es sey dan ein beson-  
der furgangen, Deren allen wir gnugs auch berichtet vnnnd ordiniert  
sein, ohn alle geserdtt vnd argelist. In Brkundt dieses alles vnd zu  
dessen mehrer bestendigkeit haben wir diese sachen Capitulariter also  
beschlossen, vnd derwegen vnser Abbadeyell vnd gemeinen Conuentz  
Siegell an diesen breiff gehangen, Der gegeben ist Im Jahr vnsers  
herren Dusent Sechshundert Den 26. Martij.